

Satzung der komba gewerkschaft niedersachsen

§ 1

Name, Sitz und Organisationsbereich

1. Die komba gewerkschaft niedersachsen, im Folgenden komba genannt, ist eine Fachgewerkschaft für den Kommunal- und Landesdienst sowie der privatisierten und privaten Bereiche. Die komba ist der Zusammenschluss der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Beamtinnen und Beamten, Anwärterinnen und Anwärter, Praktikantinnen und Praktikanten, Auszubildenden, Versorgungs- und Rentempfängerinnen sowie Versorgungs- und Rentempfänger der Gemeinden, Landkreise und Gemeindeverbände, der sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, der kommunalen Spitzenverbände, der Selbsthilfeeinrichtungen für den öffentlichen Dienst, der öffentlich-rechtlichen Sparkassen, der Landesverwaltung sowie der privatisierten und privaten Bereiche/Betriebe im Lande Niedersachsen. Die komba hat die Rechtsform eines nicht eingetragenen Vereines.
2. Die Förderung und Wahrnehmung der Jugend- und Nachwuchsarbeit für Mitglieder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr obliegt der komba jugend als eigene Aufgabe.
3. Die komba hat ihren Sitz und Gerichtsstand in Hannover.
4. Die komba ist Mitglied der Gewerkschaft für den Kommunal- und Landesdienst (komba Bund), Fachgewerkschaft für den Kommunal- und Landesdienst im dbb beamtenbund und tarifunion, sowie des NBB beamtenbundes und tarifunion, landesbund niedersachsen.
5. Im Rahmen einer Strukturreform der komba Bundesorganisation ist es möglich, mit anderen Landesgewerkschaften der komba Kooperationen einzugehen.
6. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb der komba ist ausgeschlossen.

§ 2

Grundsätze

Die komba steht vorbehaltlos zum freiheitlichen demokratischen Rechtsstaat. Sie ist von Arbeitgebern und politischen Parteien unabhängig.

§ 3

Zweck, Ziele und Aufgaben

1. Zweck der komba ist die Vertretung und die Förderung der beruflichen, rechtlichen und sozialen Belange ihrer Mitglieder.
2. Die Arbeitsbedingungen der Mitglieder, die unter das Tarifrecht fallen, werden durch Abschluss von Tarifverträgen geregelt. Zur Erfüllung dieser Aufgaben wendet die komba die ihr erforderlich erscheinenden gewerkschaftlichen Mittel ihrer Arbeitskampfordnung an.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können alle im Lande Niedersachsen bei
 - Gemeinden, Landkreisen und Gemeindeverbänden,
 - sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts
 - öffentlich-rechtlichen Sparkassen
 - Landesverwaltung
 - privatisierte und private Bereiche/Betriebe

tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Beamtinnen und Beamten, Anwärterinnen und Anwärter, Praktikantinnen und Praktikanten, Auszubildenden und die Versorgungs- und Rentempfängerinnen und Versorgungs- und Rentempfänger sowie alle Beschäftigten der übrigen Einrichtungen und Betriebe, die in § 1 Abs. 1 dieser Satzung genannt sind (privatisierte oder private Bereiche/Betriebe), mit Sitz oder Hauptverwaltung im Lande Niedersachsen, erwerben.

2. Die Aufnahme anderer Mitglieder ist möglich, soweit aus dem Beschäftigungsfeld oder dem Tätigkeitsbereich eine fachliche oder sachliche Verbindung zu § 1 Abs. 1 dieser Satzung besteht.
3. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Beitritt muss schriftlich bei der zuständigen Orts- oder Kreisgruppe oder der komba erklärt werden. Die Landesleitung entscheidet über die Aufnahme. Gegen einen ablehnenden Bescheid ist die Anrufung des Vorstands zulässig. Dieser entscheidet endgültig.
2. Dem Mitglied werden mit Beginn der Mitgliedschaft die Mitgliedsunterlagen ausgehändigt.
3. Mitgliedszeiten bei anderen Gewerkschaften oder Berufsorganisationen werden angerechnet.
4. Der Gewerkschaftstag kann Mitglieder, die sich durch langjährige Mitarbeit in der komba hervorragende Verdienste erworben haben, nach einer vom Vorstand zu erlassenden Ehrengangsordnung zu Ehrenmitgliedern ernennen. Das gleiche gilt für die Ernennung zur Ehrenvorsitzenden oder zum Ehrenvorsitzenden. Der Beschluss bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter.
5. Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft sind dann abzulehnen, wenn bekannt ist, dass gleichzeitig eine ungekündigte Mitgliedschaft zu einer konkurrierenden Gewerkschaft unterhalten wird.

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, durch Tod oder durch Ausschluss.
2. Der Austritt aus der komba kann nur zum Ende eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden. Die Kündigung ist schriftlich an die zuständige Orts- oder Kreisgruppe zu richten.
3. Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied
 - a) der Satzung oder den Beschlüssen der Organe trotz schriftlicher Mahnung durch die Landesleitung nicht Folge leistet oder den Interessen der komba oder ihrer Mitglieder zuwiderhandelt,
 - b) Handlungen begeht, denen eine ehrlose Gesinnung zugrunde liegt,
 - c) mit der Zahlung des Beitrages trotz schriftlicher Mahnung der Orts- oder Kreisgruppe länger als drei Monate im Rückstand bleibt.

4. Die Landesleitung beschließt über den Ausschluss eines Mitgliedes aus der komba auf schriftlich begründeten Antrag der Orts- oder Kreisgruppe, der das Mitglied angehört. Die Landesleitung kann auch von sich aus entsprechend tätig werden.
5. Gegen den Ausschlussbeschluss, der dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist, ist innerhalb eines Monats vom Tage der Bekanntgabe an die Beschwerde an den Vorstand zulässig. Dieser entscheidet endgültig. Die Rechte des Mitgliedes (§ 8) ruhen bis zur Entscheidung des Vorstandes.
6. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft endet jeder Rechtsanspruch an die komba. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch an das Vermögen der komba.
7. Der Anspruch der komba auf etwaige Beitragsrückstände wird durch das Ausscheiden des Mitgliedes nicht berührt.

§ 7 Beiträge

Über die grundsätzliche Regelung der Beiträge beschließt der Gewerkschaftstag. Der Beitrag wird jeweils am Monatsbeginn im Voraus fällig. Die Beiträge werden grundsätzlich durch Banklastschriftverfahren erhoben.

§ 8 Pflichten und Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, diese Satzung und die Beschlüsse der Organe zu beachten und für die Förderung der komba und die Erreichung ihrer Ziele zu wirken.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des dbb beamtenbund und tarifunion und seiner Mitgliedsverbände nach den hierfür ergangenen Vorschriften zu benutzen.
3. Den Mitgliedern werden Rechtsberatung und Rechtsschutz nach Maßgabe der Rahmenrechtsschutzordnung der komba gewerkschaft (Bund) in Verbindung mit der Rechtsschutzordnung der komba gewerkschaft niedersachsen gewährt.
4. Die Leistungen der komba werden nur gewährt, wenn das Mitglied die satzungsgemäß beschlossenen Beiträge entrichtet hat.

§ 9 Organe

- Organe der komba sind
- a) der Gewerkschaftstag,
 - b) der Vorstand,
 - c) die Landesleitung.

§ 10 Gewerkschaftstag

1. Der Gewerkschaftstag ist das oberste Organ der komba.
2. Der Gewerkschaftstag besteht aus dem Vorstand, der Landesjugendleitung, den Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern sowie aus den Delegierten der Orts- oder Kreisgruppen. Jede Orts- oder Kreisgruppe kann eine/n Delegierte/n entsenden. Für je angefangene 50 Mitglieder sind die Orts- oder Kreisgruppen berechtigt, eine/n weitere/n Delegierte/n zu entsenden. Die Delegierten zum Gewerkschaftstag werden von den Orts- oder Kreisgruppen bestimmt.
3. Der Gewerkschaftstag ist insbesondere zuständig für

Festlegung organisatorischer, gewerkschafts- und gesellschaftspolitischer Grundsätze,

Aufstellung der Richtlinien für die Haushaltsführung,

Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts,

Entgegennahme der Berichte der Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer,

Entlastung des Vorstandes,

Wahl

- a) des Vorstandes und der Landesleitung,
- b) der Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer,

Regelung der Beiträge,

Behandlung von Anträgen und Beschwerden,

Satzungsänderungen,

Ehrung verdienter Mitglieder und anderer Personen,

Auflösung der komba,

Verwendung des komba-Vermögens bei Auflösung.

4. Der ordentliche Gewerkschaftstag findet alle fünf Jahre statt. Er wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung im Publikationsorgan der komba einberufen. Die Einberufungszeit beträgt zwei Monate.
5. Ein außerordentlicher Gewerkschaftstag ist auf Antrag eines Drittels aller Orts- oder Kreisgruppen innerhalb der in Abs. 4 genannten Frist vom Vorstand einzuberufen.
6. Alle Beschlüsse des Gewerkschaftstages sind in eine Niederschrift aufzunehmen, die von der Protokollführerin oder dem Protokollführer und von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
7. Anträge zum Gewerkschaftstag können von jeder Orts- oder Kreisgruppe, den anderen Organen, den Fachausschüssen (§ 16 Abs. 1) und der Landesjugendleitung gestellt werden. Die Frist zur Einreichung der Anträge mit Begründung zum Gewerkschaftstag bestimmt der Landesvorstand. Über die Zulassung später eingehender Anträge entscheidet der Gewerkschaftstag.
8. Der Gewerkschaftstag gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) den Mitgliedern der Landesleitung,
 - b) den zwei Vorsitzenden der Fachausschüsse,
 - c) der Beauftragten für Frauen- und Gleichstellungsangelegenheiten,
 - d) drei Beisitzerinnen oder Beisitzern,
 - e) der Landesjugendleiterin oder dem Landesjugendleiter oder einer Vertreterin oder einem Vertreter.

Zu den Sitzungen des Vorstandes können von der oder dem Vorsitzenden, falls es im Einzelfall für die Beratungen zweckmäßig erscheint, Sachverständige mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

Die Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer werden zu den Vorstandssitzungen geladen, deren Tagesordnung die Rechnungsprüfung enthält.

2. Der Vorstand ist zuständig für alle wichtigen Angelegenheiten, insbesondere für

berufspolitische, rechtliche, soziale und gewerkschaftliche Grundsatzfragen,

allgemeine beamten-, besoldungs-, arbeits- und tarifrechtliche sowie gewerkschaftliche und organisatorische Angelegenheiten,

Bewilligung des Haushaltsvoranschlages,

Verwaltung und Verwendung des Vermögens mit Ausnahme der Verwendung im Falle der Auflösung der komba,

Festsetzung des Budgets der komba jugend,

Anstellung und Entlassung einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers,

Wahl der übrigen Mitglieder der Fachausschüsse und Bildung der Kommissionen und Projektgruppen einschließlich der Ausschüsse des Gewerkschaftstages sowie der Berufung der Mitglieder,

Festsetzung der Beiträge für Mitglieder im Rahmen der Beschlüsse des Gewerkschaftstages,

Anträge und Beschwerden, soweit nicht andere Organe zuständig sind,

Anträge zum Gewerkschaftstag,

Entgegennahme der Berichte der Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer,

Erlass einer Ehrungsordnung,

Öffentlichkeitsarbeit,

Schulungsveranstaltungen,

Arbeitstagungen,

Genehmigung der Geschäftsordnung der komba jugend,

Erlass einer Geschäftsordnung der Kommissionen und Projektgruppen,

Entscheidungen über Empfehlungen und Beschlüsse der Fachausschüsse, Kommissionen und Projektgruppen,

Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben,

Beschwerden gegen Maßnahmen der Landesleitung,

Bildung, Auflösung, Zusammenlegung von Orts- oder Kreisgruppen,

Genehmigung von Mitgliedschaften in Ausnahmefällen,

Berufung gegen Ablehnung von Anträgen auf Mitgliedschaft,

Beschwerden gegen Ausschlussbeschlüsse,

Einberufung eines Gewerkschaftstages,

Festlegung des Stichtages zur Feststellung des Delegierten-schlüssels gemäß § 10 Abs. 2 der Satzung,

Festlegung der Frist zur Einreichung der Anträge mit Begründung zum Gewerkschaftstag,

Festsetzung der Reisekosten aus Anlass von Arbeitstagungen,

Berufung der Landesstreckleitung,

Kooperationen gemäß § 1 Abs. 5,

Ausnahmen gemäß § 13 Abs. 1 der Satzung.

3. Die oder der Vorsitzende der komba führt den Vorsitz im Vorstand. Sie oder er beruft den Vorstand nach Bedarf ein. Sie oder er hat ihn einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Vorstandes es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Der Vorstand sollte zweimal jährlich tagen.

4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12 Landesleitung

1. Die Landesleitung besteht aus der oder dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die oder der Vorsitzende und seine/ihre zwei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen. Jede oder jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Persönliche Haftung im Sinne des § 54 Bürgerliches Gesetzbuch ist ausgeschlossen.

3. Die Landesleitung führt die laufenden Geschäfte der komba. Sie ist insbesondere zuständig für

beamten-, besoldungs-, arbeits- und tarifrechtliche sowie gewerkschaftliche und organisatorische Angelegenheiten im Rahmen der Beschlüsse der anderen Organe,

das Finanzwesen,

die Tätigkeit der Geschäftsstelle einschließlich des Personals,

Geschäftsordnung der Geschäftsstelle,

Vorlagen an den Vorstand,

schriftliche Mahnung der Mitglieder im Ausschlussverfahren,

Beschlüsse im Ausschlussverfahren gegen Mitglieder,

Anträge zum Gewerkschaftstag,

Entgegennahme der Anträge zum Gewerkschaftstag.

§ 13 Orts- und Kreisgruppen

1. Am Sitz einer jeden Verwaltung oder eines jeden Betriebes kann vom Vorstand eine Orts- oder Kreisgruppe gebildet werden.

Jede bestehende Orts- oder Kreisgruppe soll mindestens 30 Mitglieder haben. Der Zuständigkeitsbereich ist auf das Gebiet des betreffenden Landkreises beschränkt. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen.

2. Die Orts- oder Kreisgruppen regeln ihre Angelegenheiten durch eigene Beschlüsse im Rahmen ihrer Satzungen und der Satzung der komba. Zur Bestreitung der ihnen entstehenden Kosten erhalten sie einen vom Gewerkschaftstag festzusetzenden Betrag.
3. Die Mitglieder der Orts- oder Kreisgruppen wählen einen aus mindestens drei Mitgliedern bestehenden Vorstand.

§ 14 Arbeitstagungen

1. Die Orts- oder Kreisgruppen sollen zum Erfahrungs- und Gedankenaustausch mindestens einmal jährlich zu einer Arbeitstagung zusammentreffen. Der Vorstand lädt zu den Tagungen ein.
2. An den Tagungen nimmt mindestens ein Mitglied des Vorstandes teil. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder werden zu den Arbeitstagungen eingeladen.

§ 15 Allgemeines

1. Beschlüsse werden, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
2. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
3. Gewählt wird geheim oder, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt.
4. Der Anteil der Frauen an den Organen, Fachausschüssen, Kommissionen und Projektgruppen soll mindestens ihrem Anteil an der Zahl der jeweils zu vertretenden oder zu betreuenden Mitglieder entsprechen.
5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird eine Niederschrift gefertigt, die von der Verhandlungsleiterin oder dem Verhandlungsleiter und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
6. Die Wahlzeit aller zu Wählenden dauert fünf Jahre. Sie endet jedoch erst, wenn die Neuwahl erfolgt ist.
7. Scheidet ein Mitglied aus einem gewählten Organ vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, so erfolgt eine Nachwahl durch den Vorstand.

§ 16 Fachausschüsse, Kommissionen, Projektgruppen

1. Für die Vertretung besonderer Interessen werden zur Beratung und Unterstützung des Vorstandes
 - a) ein Tarifausschuss mit fünf Mitgliedern,
 - b) ein Dienstrechtsausschuss mit fünf Mitgliedern,
 gebildet.
2. Die Mitglieder der Fachausschüsse werden auf Vorschlag der Orts- oder Kreisgruppen vom Vorstand gewählt.
3. Über Beschlüsse und Empfehlungen der Fachausschüsse entscheidet endgültig der Vorstand.
4. Die Vorsitzenden der Fachausschüsse werden vom Gewerkschaftstag gewählt.

5. Die Fachausschüsse geben sich eine Geschäftsordnung.
6. Für bestimmte Fachbereiche können Fachbeauftragte, Kommissionen oder Projektgruppen vom Vorstand auf Vorschlag der Orts- oder Kreisgruppen gebildet werden.
7. Die Arbeitsweise der Kommissionen und Projektgruppen regelt eine vom Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung.
8. Die Beauftragte für Frauen- und Gleichstellungsangelegenheiten hat das Recht, an allen Sitzungen der Fachausschüsse, Kommissionen und Projektgruppen teilzunehmen.

§ 17 komba jugend/Jugendversammlung/ Landesjugendleitung

1. Die komba jugend ist Mitglied der komba jugend bund sowie der deutschen beamtenbund jugend niedersachsen.
2. Die Jugendversammlung findet im Rahmen des Gewerkschaftstages statt. Sie bestimmt die Grundsätze der Jugendarbeit der komba jugend.
3. Die Jugendversammlung besteht aus jugendlichen Delegierten der Orts- und Kreisgruppen. Die Anzahl der Delegierten bestimmt sich nach folgendem Schlüssel:

1-5	Mitglieder	1 Delegierte/r
6-10	Mitglieder	2 Delegierte

Für je weitere angefangene 10 Mitglieder eine/n weitere/n Delegierte/n. Die Delegierten der Jugendversammlung können als nicht stimmberechtigte Gastdelegierte am Gewerkschaftstag teilnehmen.

4. Die Landesjugendleitung wird durch die Jugendversammlung gewählt. Sie besteht aus bis zu 5 Mitgliedern. Sie kann Mitglieder nachberufen, wenn die Höchstzahl nicht erreicht ist.

Die Landesjugendleitung wählt aus ihrer Mitte die Landesjugendleiterin/den Landesjugendleiter, der/dem die Vertretung von Jugendangelegenheiten nach innen und außen obliegt.

5. Die Landesjugendleitung führt die laufenden Geschäfte der komba jugend. Hier erhält sie ein vom Landesvorstand zu beschließendes Budget.

§ 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19 Rechnungsprüfung

1. Zur Prüfung der Jahresrechnung wählt der Gewerkschaftstag jeweils zwei Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer und zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Rechnungsprüfer/innen können sich jeweils einmalig zu einer Wiederwahl stellen. Bei der Wiederwahl einer Rechnungsprüferin bzw. eines Rechnungsprüfers ist jeweils eine neue Rechnungsprüferin oder ein neuer Rechnungsprüfer zu wählen.
2. Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer und Stellvertreterinnen oder Stellvertreter dürfen dem Vorstand nicht angehören.
3. Die Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer sollen nur gemeinsam tätig werden und sind nur dem Gewerkschaftstag verantwortlich.

4. Unmittelbar nach Abschluss der jährlichen Prüfung ist dem Vorstand über das Ergebnis zu berichten.

§ 20
Information

Die Mitglieder werden über gewerkschaftspolitische und andere wichtige Angelegenheiten laufend informiert.

§ 21
Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch einen Gewerkschaftstag beschlossen werden.

Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

§ 22
Auflösung

1. Die freiwillige Auflösung der komba kann nur von einem zu

diesem Zweck einberufenen Gewerkschaftstag und von diesem nur mit Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden. Dieser Gewerkschaftstag ist nur beschlussfähig, wenn vier Fünftel der zur Teilnahme berechtigten Delegierten erschienen sind. Anderenfalls ist frühestens nach sechs Wochen, spätestens nach zehn Wochen ein neuer Gewerkschaftstag einzuberufen. Dieser ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.

2. Der Auflösungs-Gewerkschaftstag beschließt über die Verwendung des vorhandenen Vermögens.

§ 23
Inkrafttreten

Die Änderungen zur Satzung der komba gewerkschaft niedersachsen sind in dieser Fassung am 7./8.11.2013 in Celle beschlossen worden. Sie treten mit der Beschlussfassung in Kraft.

Jens Duden
(Stellv. Landesvorsitzender)

Dr. Peter Specke
(Landesvorsitzender)

Matthias Fiebig
(Stellv. Landesvorsitzender)